

5/SN-6/ME

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, 1987 03 03
DVw.Ku/Dk/137

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z	GE 287
Datum:	- 5. MRZ. 1987
Verteilt	6. MRZ. 1987 froh

Entwurf einer 14. StVO-Novelle

H. Klausgraber

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Kapral

(Dr. Peter Kapral)

Kunz

(DVw. Ingomar Kunz)

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Wien, 1987 03 02
DVw.Ku/Dk/134

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	6 - GE 9 87
Datum:	- 5. MRZ. 1987
Verteilt	

Betrifft: Entwurf einer 14. StVO-Novelle
Zl. 72.500/1-IV/5-87

A. Klausgraber

Die Vereinigung österreichischer Industrieller dankt dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Übermittlung des Gesetzentwurfes einer 14. StVO-Novelle und erlaubt sich, zu diesem folgendes zu bemerken:

Generell kann den im Entwurf in Aussicht genommenen Änderungen zugestimmt werden, mit Ausnahme von § 43 Abs. 2. Auf Grund des § 43 Abs. 2 a sollen künftig auch "flächendeckende" Verkehrsbeschränkungen sowie Verkehrsverbote möglich sein (zum Beispiel Nachtfahrverbot in Wien). Neben einer Gefährdung der Versorgung der betroffenen Gebiete wird auch die gewerbliche Wirtschaft durch diese Regelung schwer beeinträchtigt, da durch die Einschränkung der Zu- und Abfahrten ein normaler betrieblicher Ablauf verhindert wird.

Ebenso stellt die in § 43 Abs. 2 b vorgesehene Routenbindung eine für die Wirtschaft nicht annehmbare Hürde dar. Wenn von der Routenbindung in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird, so ist unseres Erachtens eine ausdrückliche Sonderbestimmung (wie zum Beispiel für Mineralölprodukte) zu treffen. Gegen eine generelle Beschränkung der Routenwahl im Transport- und Verkehrsbereich müssen wegen der fehlenden ausreichenden gesetzlichen Determinierung grundsätzliche ordnungspoliti-

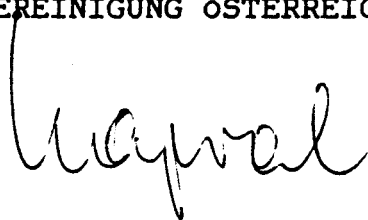
- 2 -

sche Bedenken angemeldet werden.

Die Vereinigung österreichischer Industrieller spricht sich daher zu § 43 Abs. 2 a für die Beibehaltung der alten Fassung aus, § 43 Abs. 2 b sollte entsprechend unseres Einwandes neu formuliert werden.

25 Kopien dieser Stellungnahme gehen unter einem dem Präsidium des Nationalrates zu.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Peter Kapral)



(DVw. Ingomar Kunz)